

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

X. Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Staatskirchenrecht

[urn:nbn:de:bsz:31-323486](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323486)

Oberkirchenrat hat die von dem Rat der EKD erlassene **Vorläufige Arbeitsvertragsordnung** vom 12. 10. 1949 übernommen (vergl. Bek. v. 15. 12. 1949 - VBl. S. 94), zu der eine Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1950 (VBl. S. 39) ergangen ist. Von einer Anwendung auf die bestehenden Angestelltenvertragsverhältnisse ist bis jetzt Abstand genommen worden. In dem Maße, in dem sich die finanzielle Lage der Landeskirche besserte, ist die Angleichung der Gehälter und Bezüge an diejenigen des außerkirchlichen öffentlichen Dienstes erfolgt, und es konnten auch die Bezüge der Pfarrer, der Ruhestandspfarrer und der Pfarrwitwen entsprechend der Teuerung erhöht werden. Heute sind die Entlohnungen der kirchlichen Diener denen der Bediensteten des öffentlichen Dienstes angepaßt. Es ist nicht erforderlich, die einzelnen Gesetze, die zu diesem Zweck ergehen mußten, hier noch aufzuführen.

4. Es wurde schon lange als ein sozialer Mißstand empfunden, daß die Angestellten der Landeskirche im Falle ihrer Invalidität oder ihres Alters nur auf die Sozialrente der Angestelltenversicherung angewiesen waren. Diesem Mißstand ist gesteuert worden durch das kirchliche **Gesetz, die Zusatzversicherung der Angestellten der Vereinigten Evang.-prof. Landeskirche Badens betr.**, vom 24. 10. 1951 (VBl. S. 57). Dieses Gesetz hat den Evang. Oberkirchenrat ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Januar 1952 an mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) eine Vereinbarung abzuschließen, wonach alle Angestellten, die nach der Satzung dieser Versorgungsanstalt versichert werden können, in den Genuß der satzungsgemäßen Zusatzrente kommen. Soweit die Angestellten bereits ein Alter erreicht haben, das ihnen eine ausreichende Zusatzversorgung bei der VBL nicht

mehr ermöglicht, wird der fehlende Betrag, wenn gewisse zeitliche Voraussetzungen erfüllt sind, von der Landeskirche selbst zugezahlt. Damit ist nun Vorsorge getroffen, daß die über 200 Angestellten eine ausreichende Altersversorgung erhalten.

5. Mit Verordnung vom 5. 10. 1949 (VBl. S. 62) ist mit Wirkung vom 1. 6. 1950 eine neue von Kirchenarchivar Erbacher ausgearbeitete **Archiv- und Registraturoordnung** eingeführt worden. Die bisherigen Erfahrungen mit dieser Neuordnung sind günstig.

c) Statistisches zur Seelenzahl der Landeskirche.

Nachdem am 13. 9. 1950 in Nord- und Südbaden eine gleichmäßige, die Konfessionsangaben nachweisende Volkszählung stattgefunden hat, kann hier ein vergleichender Ueberblick über die Zunahme der Bevölkerung und der Seelenzahl unserer Landeskirche gegenüber der Volkszählung vom 16. 6. 1933 und 17. 5. 1939 gegeben werden. Die Wohnbevölkerung in Baden betrug am 16. 6. 1933 2 412 951, am 17. 5. 1939 2 457 323 und am 13. 9. 1950 1 472 523 in Nordbaden und 1 338 629 in Südbaden = 2 811 152. Von dieser Wohnbevölkerung gehörten am 13. 9. 1950 der evangelischen Landeskirche an 1 065 482 = 37,90 %, der römisch-katholischen Kirche 1 654 471 = 58,85 %, während 91 199 Bewohner = 3,26 % zu sonstigen Religionsgemeinschaften gehören oder bekenntnislos sind. Unsere Landeskirche zählte nach der Volkszählung vom 16. 6. 1933 920 988 Seelen = 38,2 % der Bevölkerung, nach der Volkszählung vom 17. 5. 1939 936 152 Seelen = 38,1 %. Die Seelenzahl hat also zugenommen gegenüber 1939 um 129 330. Der prozentuale Anteil ist gesunken von 38,1 % auf 37,9 %.

X. Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Staatskirchenrecht.

1. Nach dem **Bonner Grundgesetz** (GG) vom 23. 5. 1949 ist die Kulturpolitik grundsätzlich Sache der Länder. In den Grundrechten des I. Abschn. des GG sind aber doch einige Bestimmungen enthalten, die für Erziehung und Schule von Bedeutung sind. In Art. 6 GG, der sich mit Ehe und Familie, Mutter und Kind, befaßt, findet das **Elternrecht** eine Anerkennung, wenn dies auch nur zaghaft geschieht, ähnlich wie in Art. 120 Weimarer Verfassung. Es heißt in Art. 6 Abschn. 2: Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Ueber ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft."

Aus dem Umstand, daß diese Aussage sich im Zusammenhang mit familienrechtlichen Bestimmungen findet, ist sogar hergeleitet worden, daß sie sich nur auf außerschulische Beziehungen erstreckt, eine Auffassung, der nicht beigetreten werden kann.

Der Art. 7 GG, der für das **Schulwesen** und den **Religionsunterricht** Richtlinien aufstellt, bestimmt, daß das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht. Wenn man bedenkt, daß diese Aufsicht sich nicht nur darauf zu erstrecken hat, daß die vorhandenen Gesetze eingehalten werden, sondern, wie dies die herrschende Meinung ist, ein Bestimmungsrecht über

den Charakter der Schule, über die Schulgattungen, über den Lehrplan und die Schulleitung umfaßt, so sieht man, daß hier das GG wiederum an dem staatlichen Schulmonopol festhält. Für den Religionsunterricht ist bestimmt, daß die Erziehungsberechtigten das Recht haben, über die Teilnahme des Kindes an ihm zu bestimmen (Art. 7 Abs. 2 GG). Er ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird er in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen (Art. 7 Abs. 3 GG). Die Errichtung von Privatschulen wird gewährleistet. Sie sind genehmigungspflichtig und für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung sind bestimmte Bedingungen vorgesehen (Art. 7 Abs. 4). Eine Privatvolksschule ist nur zugelassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder – und hier tritt wieder ein Stück Elternrecht in Erscheinung – auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht. Hieraus wird deutlich, in welcher stärkeren Weise das Elternrecht eingeschränkt ist.

In Artikel 140 werden die Bestimmungen der Art. 136, 137, 138, 139 und 141 der Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919 als Bestandteile des Grundgesetzes erklärt. Damit sind alle Zweifel über die Geltung der genannten Artikel, die im wesentlichen grundsätzlich das Verhältnis zwischen Staat und Kirche regeln, behoben. Damit ist aber nicht ohne weiteres gesagt, daß dieses Verhältnis in jeder Beziehung das gleiche ist, wie es zur Zeit der Geltung der Weimarer Verfassung war. Wie Staat und Kirche zueinander stehen, bestimmt sich letztlich nicht aus positiv-rechtlichen Bestimmungen heraus, sondern aus der Gesamteinstellung, die die Öffentlichkeit und mit ihr die Parlamente und die Regierung zu dem Auftrag, den die Kirche als die von Gott gesetzte Stiftung dem Volk gegenüber auszuführen hat, einnimmt. Es ist deshalb sehr wohl möglich, daß die genannten Artikel der Weimarer Verfassung, mag der Wortlaut heute auch noch der gleiche sein wie seinerzeit, in ihrer Auslegung und Anwendung eine Sinnänderung zu erfahren haben. Denn Staat und Kirche stehen heute doch wohl in einem anderen Verhältnis, als sie zur Zeit der Weimarer Republik gestanden sind.

2. Die Beziehungen zwischen dem Land Württemberg-Baden und dem Land Baden einerseits und der evangelischen Landeskirche andererseits waren in der Berichtszeit geordnet und freundschaftlich. Der Kirchenvertrag von 1932

ist von keinem der beiden Länder in seiner Rechtsgültigkeit irgendwie in Zweifel gezogen worden. Die Staatsleistung auf Grund des Art. IV des Vertrages wurde anstandslos bewirkt und gegen Ende des Jahres 1951 von beiden Ländern anerkannt, daß eine den vermehrten Ausgaben der Landeskirche entsprechende Erhöhung eintreten müsse.

Auch der Beitrag zur Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Pfarrer aus Staatsmitteln, der seit dem befristeten Aufbesserungsgesetz von 1876 gewährt wurde, das immer wieder verlängert worden war, wurde seit 1948 in Höhe von 900 000 DM geleistet. Die Leistung stützt sich heute allerdings nicht mehr wie früher auf ein Gesetz, das 1934 ablief, sondern auf die jeweilige im Haushalt erfolgte Bewilligung. Die Rechtslage der Landeskirche ist damit um einiges verschlechtert. Auch hier wurde dem Grunde nach eine Erhöhung des Betrags gegen Ende 1951 anerkannt.

3. Für Baden (Südbaden) ist unterm 6. 2. 1951 (Bad.Ges.u.Vbl. S. 13) ein Gesetz über das **Privatschulwesen** und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) ergangen, das diesen Gegenstand regelnde Bestimmungen des Bad. Schulgesetzes vom 7. 7. 1910 außer Kraft setzt.

Für die **Lehrerbildung** in Südbaden ist noch von Bedeutung die **Bekanntmachung des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts** vom 9. 10. 1951 (Min.Bl. Ausgabe A S. 342), in welcher durch eine einfache Verwaltungsanordnung bestimmt ist, daß im überlieferten badischen Sinn mit Beginn des Schuljahres 1951/52 im Land Baden folgende 4 Pädagogische Akademien bestehen: in Freiburg und Gengenbach für katholische Männer und Frauen, in Lörrach für evangelische Männer und Frauen und in Waldkirch für katholische, evangelische und sonstige Männer und Frauen. Die Verlegung an andere Orte bleibt vorbehalten. Die Zuteilung zu einer der 4 Akademien erfolgt auf der Grundlage der Meldung. Tatsächlich sind die Akademien, wie an anderer Stelle berichtet, örtlich anders verteilt.

4. Abgesehen von kirchensteuerrechtlichen Bestimmungen, die an anderer Stelle zu behandeln sind, sind hier besonders zu erwähnen die **Gesetze über den Feiertagsschutz**.

a) **Württemberg-Baden** hat unterm 29. 10. 1947 diesen Schutz in dem **Gesetz Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage** geregelt (vergl. Vbl. 1948 S. 26). Von seiten der evangelischen Kirche wurde diesem Gesetz gegenüber bemängelt, daß der Bußtag am Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres einen Schutz nicht erhalten hat. Dagegen war die Stille am Karfreitag dadurch ausreichend gewährleistet, daß an diesem Tage öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen verboten waren mit Ausnahme der Darbietung von Werken kirchlicher Tonkunst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Nach-

mittag. Die Aufführung von öffentlichen Lichtspielvorführungen war also verboten. Dieses Gesetz hat durch das staatliche **Gesetz vom 5. 11. 1951** eine Neufassung erfahren (vergl. VBl. S. 62). Danach erhält jetzt der allgemeine Buß- und Bettag am Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres Festtagsschutz mit Arbeitsstille. Dagegen sind nunmehr am Karfreitag, am allgemeinen Buß- und Bettag und am Totengedenktage während des ganzen Tages verboten sportliche und turnerische Wettkämpfe, in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art und alle öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen mit Ausnahme von Darbietungen ernster Art, die der Bedeutung des Tages angepaßt sind, nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Vormittag. Danach ist es möglich, auch am Karfreitag öffentliche Lichtspielvorführungen stattfinden zu lassen. Die Darbietungen des Staatstheaters regelt das Kultministerium. Das Gesetz hat aber noch einen anderen Mangel, auf den wir bei der Beratung des Gegenstandes nachdrücklich hingewiesen haben. Der Karfreitag ist im Landesbezirk Baden nur geschützt in den Gemeinden, in denen dieser Tag herkömmlicherweise als Festtag gefeiert wird und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem evangelischen Bekenntnis angehören. Die letztgenannte Bestimmung gilt auch für den allgemeinen Buß- und Bettag. Es kann also bei der Feier des Buß- und Bettages der Fall eintreten – und er ist eingetreten –, daß in Gemeinden, in denen das evangelische Bekenntnis eine Kirche und vielleicht ein oder zwei Pfarrämter besitzt, in der aber die katholische Konfession vielleicht nur um wenige Seelen die Mehrheit hat, der Buß- und Bettag keinen Feiertagsschutz erhält. Hier wird nur abgeholfen werden können dadurch, daß man die bewährte altbadische Einrichtung wieder zur Geltung bringt, wonach der Karfreitag und der Buß- und

Bettag überall dort geschützt sind, wo die evangelische Konfession Pfarrechte hat. Es ist anzunehmen, daß in dem kommenden Südweststaat auch die Feiertagsfrage eine erneute Regelung erfährt, bei der dann die noch bestehenden Mängel auszugleichen sein werden.

b) Für **Südbaden** wurde das Feiertagsrecht durch das **Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage** vom 26. 2. 1948 (veröffentlicht im staatl. GVBl. erst 1949 S. 459 und im kirchl. VBl. 1950 S. 19) geregelt. In diesem Gesetz wurde von vornherein der Karfreitag wie der Buß- und Bettag am Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres als staatlicher Feiertag anerkannt. Für die beiden Tage wurden ähnliche Verbote hinsichtlich der sportlichen Veranstaltungen, der musikalischen Darbietungen in Räumen mit Schankbetrieb und aller anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern sie nicht den diesen Tagen entsprechenden Charakter wahren, erlassen. Der Wortlaut des Gesetzes hat einige Abänderungen erfahren und ist in dieser Fassung von uns im VBl. 1951 S. 7 bekanntgegeben. Dabei wurden ohne jede Einschränkung der Gründonnerstag und das Reformationsfest als kirchliche Feiertage anerkannt, was zur Folge hat, daß sie hinsichtlich öffentlicher Versammlungen, Auf- und Umzüge, sportlicher und turnerischer öffentlicher Veranstaltungen sowie Hetz- und Treibjagden und hinsichtlich aller der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen den gleichen Schutz genießen wie der gewöhnliche Sonntag. Den staatlichen Feiertagsschutz erhält der Karfreitag und der Buß- und Bettag in allen Gemeinden, gleichgültig, ob die evangelische Konfession dort in der Mehrheit ist oder die Pfarrechte besitzt. Lichtspiel- und Theatervorführungen sind an den genannten Tagen auch zugelassen, sofern sie den diesen Tagen entsprechenden Charakter wahren.

XI. Das kirchliche Bauwesen.

a) Die Bautätigkeit.

Der Bericht, der der ordentlichen Landessynode im März 1948 über das kirchliche Bauwesen erstattet wurde, schloß mit dem Hinweis, daß die kirchliche Bautätigkeit nach der damals erwarteten Währungsreform mit denselben finanziellen Schwierigkeiten werde rechnen müssen, wie in den Krisenjahren 1930 ff.

Die radikale Währungsreform, die durch die Militär-Gouverneure und Obersten Befehlshaber der amerikanischen, der britischen und der französischen Zone durch das Währungs- und Umstellungsgesetz mit dem Stichtag 20. Juni 1948 an-

geordnet wurde, machte aus 12 773 000 Reichsmark Altgeld 830 000 Deutsche Mark neues Geld. Dieses neue Geld wurde für die Bestreitung der laufenden Bedürfnisse des landeskirchlichen Haushalts, insbesondere für die Erfüllung von Gehalts- und Lohnansprüchen benötigt. Für bauliche Zwecke blieb nichts übrig. Auch aus den Einnahmen der Landeskirche, die infolge des Kirchenlohnsteuer-Abzugsverfahrens sofort zu fließen anfangen und aus den laufenden Einnahmen der Kirchengemeinden, die langsamer floßen, konnten Mittel hierfür zunächst nicht bereitgestellt werden. Da die Raumnot der Gemeinden, deren kirchliche Gebäude durch die Kriegs-